

**Verordnung  
des Landkreises Heidekreis  
über das Naturschutzgebiet „Lührsbockeler Moor“  
in der Gemeinde Wietzendorf und der Stadt Soltau  
vom 27.06.2013**

Auf Grund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 22 BNatSchG, § 16 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), § 23 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 14 NAGBNatSchG, § 32 NAGBNatSchG sowie § 33 NAGBNatSchG wird verordnet:

**§1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Harber und Brock in der Stadt Soltau und in den Gemarkungen Bockel und Suroide in der Gemeinde Wietzendorf im Landkreis Heidekreis wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lührsbockeler Moor“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von rd. 187 ha.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte (Anlage 1) im Maßstab 1: 10.000. Sie verläuft auf der Innenseite der dargestellten Grenzlinie. Die Karte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit der Karte kann von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Soltau, der Gemeinde Wietzendorf und beim Landkreis Heidekreis, Winsener Str. 17, 29614 Soltau – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

**§ 2  
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Beim Lührsbockeler Moor handelt es sich um abgetorfte Hochmoorflächen, die nach Beendigung des Torfabbaus wieder vernässt und renaturiert wurden. Die Flächen sind heute geprägt von großflächigen, dystrophen Flachgewässern. Teilweise haben sich bereits Wollgras- und Torfmoosbestände in den Wasserflächen bzw. an deren Rand etabliert. In den Randbereichen der Abbauf Flächen befindet sich bereits im fortgeschrittenen Regenerationsstadium typische Hochmoorvegetation mit Feuchtheiden mit Glockenheide, Romarinheide und mit mittlerem Sonnentau (*Drosera intermedia*). Entsprechend des Renaturierungsplans vom 30.10.2008 liegen angrenzend an den vernässten Flächen im östlichen Teil extensiv genutzte Grünlandflächen, zwei ackerbaulich genutzte Flächen sowie Sukzessionsflächen. Im nördlichen Teil liegen extensiv zu beweidende Grünlandflächen sowie vernässte Waldflächen. Ein zentraler Entwässerungsgraben verläuft von Nord nach Süd entlang der vernässten Flächen.
- (2) Besonderen Wert hat das Lührsbockeler Moor aus faunistischer Sicht. Mehrere Kranichpaare, Kiebitz- und Bekassinenpaare, Waldwasserläufer, Tüpfelsumpfhuhn, Raubwürger und Wasserralle haben hier ihr Brutgebiet. Vom Aussterben bedrohte Falterarten wie die Torfmooreule, Haworths Moorwieseneule, Moorbläuling, Blaues Ordensband, Gelbbraune Rindeneule, Heidekräuterrasen-Erdeule sowie stark gefährdete Libellenarten wie Speer-Azurjungfer, Kleine Moosjungfer und die Hochmoor-Mosaikjungfer kommen im Gebiet vor.

(3) Allgemeiner Schutzzweck ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung der Abtorfungsflächen zu Übergangs- und Hochmoorflächen einschließlich aller Entwicklungsstadien als Lebensraum typischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die bereits vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten. Zu diesem Zweck haben die Sicherung des Wasserstandes sowie die Vermeidung von Nährstoffeinträgen oberste Priorität. Verschiedene Entwicklungsstadien, einschließlich natürlicher Zerfallsstadien von Moorwald, sind zu fördern und zu erhalten.

Weiterhin dient die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Grünlandflächen in Teilbereichen des Schutzgebietes als Teillebensraum für Wiesenvögel, Greifvögel und typischen Insekten. Zu diesem Zweck sind die Grünlandflächen zu feuchten, nährstoffarmen, möglichst artenreichen Wiesen und Weiden zu entwickeln. Zurzeit intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sollen nach Möglichkeit zu extensiv genutzten Grünlandflächen entwickelt werden.

(4) Die Erklärung zum Schutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Regeneration des Torfkörpers und die Wiederherstellung von moortypischen Standortverhältnissen, insbesondere des Wasserhaushalts, die so weit wie möglich den natürlichen Gegebenheiten entsprechen,
2. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Feuchtheiden mit Glockenheide,
3. die Erhaltung und Entwicklung der dystrophen Stillgewässer,
4. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Übergangs- und Schwingrasenmoore,
5. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Birken- und Kiefernmoorwäldern,
6. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Birken- und Kiefern Sukzessionswäldern trockenerer Standorte im Übergang zu höher gelegenen Bereichen mit sandigem Substrat,
7. die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem mesophilen Grünland feuchter Standorte,
8. die Erhaltung und Entwicklung eines ruhigen und ungestörten Gebietes als Lebensraum charakteristischer und teilweise bestandsbedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie insbesondere für die Torfmooreule, Haworths Moorwieseneule, Moorbläuling, Blaues Ordensband, Gelbbraune Rindeneule, Heidekräuterrasen-Erdeule, Speer-Azurjungfer, Kleine Moosjungfer, die Hochmoor-Mosaikjungfer, für Kiebitze und Bekassinen, für den Großen Brachvogel, für Waldwasserläufer und Kranich, Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle,
9. die Erhaltung und Entwicklung von Übergängen trockener Besenheide zu feuchten und nassen Feuchtheiden und Wollgrasstadien,
10. Erhaltung und Entwicklung des ungestörten, naturnahen Landschaftsbildes,
11. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der Avifauna.

(5) Für die langfristige Entwicklung des NSG sind

1. die Erhaltung der ortstypischen Flora und Fauna,
2. die weitere Vernässung der Moor-, Wald- und Wiesenflächen durch Abdämmen bzw. Beseitigen von Entwässerungsgräben,

3. die Extensivierung der Grünlandnutzung,
  4. die Umwandlung von Acker in Grünland,
  5. das Belassen von Tot- und Altholz,
  6. das Zulassen eigendynamischer Prozesse in den Moorwäldern,
  7. die Offenhaltung der offenen Moor- und Heideflächen,
  8. die Beseitigung standortfremder Pflanzen und Gehölzarten wie z. B. Fichten, Douglasien, Spätblühende Traubenkirsche und die Verdrängung nicht heimischer Tierarten wie z.B. Nilgans,
  9. die teilweise Aufgabe der Bewirtschaftung von Sukzessionswäldern,
  10. die Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit, insbesondere durch die Vermeidung von Störungen durch Erholungsnutzung,
  11. sowie die Minimierung von Nährstoffeinträgen in nährstoffarme Biotoptypen
- von besonderer Bedeutung.

Für die langfristige Entwicklung des NSG soll eine Landschaftsgestaltung entwickelt werden, die der weiteren Ausweitung der moortypischen Arten, insbesondere der bodenbrütenden Avifauna förderlich ist.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Insbesondere ist es verboten
1. das Gebiet abseits der Wege zu betreten,
  2. organisierte Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
  3. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs-, Polizei- und Hütehunde, sofern sie sich im Dienst befinden,
  4. zu lagern, zu campen oder zu zelten,
  5. die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen und Schilder aller Art einschließlich Werbeeinrichtungen, auch wenn diese nach dem niedersächsischen Baurecht genehmigungsfrei sind, ohne die Erklärung des Einvernehmens der zuständigen Naturschutzbehörde. Ausgenommen von diesem Verbot sind Hinweisschilder der öffentlichen Hand, sofern sie sich in das Landschaftsbild einfügen und dieses nicht überprägen sowie jagdlich genutzte Hochsitze,
  6. Abfall aller Art, Schutt, Festmist oder anderes vorübergehend oder dauerhaft zu lagern, ausgenommen hiervon ist die Zwischenlagerung von Festmist auf den in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten Acker- oder Grünlandflächen,
  7. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, einschließlich Quads, Motorrädern und Kutschen zu befahren,
  8. auf den Wegen zu Reiten,

9. unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen zu landen. Weiterhin ist es Luftfahrzeugen untersagt, abgesehen von Notfallsituationen, eine Mindestflughöhe von 300 m über dem Grund zu unterschreiten,
  10. wild lebende Tiere oder die Ruhe und Ungestörtheit der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm jeglicher Art oder auf andere Weise zu stören,
  11. Neuaufforstungen und Neupflanzungen aller Art vorzunehmen, ausgenommen sind die in Anlage 1 dargestellten Flächen, auf denen ausschließlich Birken (*Betula pendula*), Kiefern (*Pinus sylvestris*) und Eichen (*Quercus robur* und *petrae*) gepflanzt werden dürfen,
  12. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen,
  13. zusätzliche Entwässerungen durchzuführen,
  14. Leitungen aller Art zu verlegen,
  15. Bohrungen aller Art (inkl. Horizontalbohrungen) niederzubringen,
  16. das Bodenrelief zu verändern,
  17. Feuer zu machen,
  18. Torf, Sand, Tiere oder Pflanzen zu entnehmen,
  19. Aufschüttungen aller Art aufzubringen,
  20. Drainagen aller Art anzulegen, ausgenommen die Reparatur oder die Erneuerung vorhandener Drainagen,
  21. an Gewässern zu baden, zu angeln, Fische mit Reusen oder Stellnetzen zu fangen oder die Gewässer mit Fischen zu besetzen,
  22. Gewässer aller Art anzulegen, auszubauen oder Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserstand oder Wasserabfluss negativ verändern,
  23. Stoffe aller Art einzuleiten oder einzubringen die geeignet sind, die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Bodens oder der Gewässer nachteilig zu verändern (u. a. Fracking),
  24. Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste durchzuführen sowie
  25. Freizeitwege aller Art auszuweisen oder zu kennzeichnen.
- (2) Die ordnungsgemäße Jagdausübung bleibt von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Anlage von Wildäckern sowie der Betrieb von Wildfütterungsanlagen bedürfen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde.

## § 4 Freistellungen

(1) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des NSG durch die jeweiligen Eigentümer, Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten und Befahren des NSG zur Erfüllung dienstlicher oder wissenschaftlicher Aufgaben:
  - a.) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte,
  - b.) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Naturschutzbehörde, soweit sie nicht durch bestehende Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
3. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung des NSG, die im Auftrag oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Der Grundstückseigentümer ist vorab zu informieren.

(2) Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen wird freigestellt jedoch

1. bei ausschließlich einzelstammweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme in der Zeit vom 01. Januar bis 01. März eines Jahres sowie vom 01. September bis zum 31. Dezember eines Jahres,
2. ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
3. ohne Standortveränderungen durch z. B. Entwässerung, Düngung oder Kalkung,
4. unter Erhaltung von mindestens 5 Habitatbäumen je Hektar,
5. unter ausschließlicher Verwendung potenziell natürlicher Baumarten und ohne Verwendung von Fichte und Douglasie.

Die Vorschriften des BNatSchG zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätte für besonders geschützte Arten bleiben unberührt. In besonderen Kalamitätsfällen kann von den Regelungen Nr. 1 und Nr. 2 im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde abgewichen werden.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne des § 5 Abs 2 BNatSchG unter folgenden Bedingungen:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) dargestellten rechtmäßig bestehenden Ackerflächen in der bisher üblichen Weise einschließlich der Umwandlung in Grünland, jedoch
  - a.) ohne Veränderung der Bodengestalt einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial,
  - b.) ohne zusätzliche Entwässerungen sowie
  - c.) ohne Aufbringung von Gülle, Kofermente, Biogassubstrate, Geflügelmist oder Klärschlamm, ausgenommen vor dem Tag der Verordnung vertraglich vereinbarte Ausbringungen, bis zum Ablauf des Vertrages sowie ohne Geflügelhaltung,
2. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als Extensivgrünland gekennzeichneten Flächen, jedoch

- a.) ohne Umwandlung zu Acker,
  - b.) ohne Pflegeumbruch, ausgenommen hiervon sind Maßnahmen zur Beseitigung von Schwarzwildschäden sofern diese mindestens 21 Tage vor Maßnahmenbeginn schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurden und diese binnen 21 Tagen keine Einwende erhoben hat,
  - c.) insbesondere bei Beweidung ohne erhebliche Beschädigung der Grasnarbe,
  - d.) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen ist die horstweise Bekämpfung von Weideunkräutern und Giftpflanzen sofern dies mindestens 21 Tage vor Anwendung schriftlich bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt wurde und diese binnen 21 Tagen keine Einwende erhoben hat,
  - e.) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
  - f.) ohne Düngung sowie
  - g.) ohne Veränderung der Bodengestalt, einschließlich Abgraben oder Aufbringen von Bodenmaterial.
  - h.) Die Beweidung mit maximal zwei Großvieheinheiten je Hektar ist unter Berücksichtigung von Buchstabe c.) freigestellt. Die Zufütterung mit Gras, Heu oder Silage ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Hiervon ausgenommen ist die Mineralfuttermittellieferung. Die Beweidung mit mehr als 2 Großvieheinheiten ist nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.
  - i.) Die Anlage von Viehtränken ist freigestellt.
  - j.) Die Errichtung, Unterhaltung oder Instandsetzung ortsüblicher Weidezäune ist freigestellt.
  - k.) Nachsaat als Übersaat zum Schließen größerer Vegetationslücken ist zulässig.
3. Die Nutzung der in der maßgeblichen Karte (Anlage 1) als Intensivgrünland nach der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs 2 BNatSchG gekennzeichneten Flächen ist freigestellt, jedoch
- a.) ohne Umwandlung zu Acker.

(4) Zur Unterhaltung von Wegen und Gräben sind folgende Handlungen freigestellt:

- 1. die Unterhaltung der in Anlage 1 dargestellten Wege mit gewaschenen oder abgelagerten Lesesteinen, heimischen Sanden und Kiesen, bodensauren Sanden oder Kiesen aus anderen Regionen oder natürlich anstehendem Material,
- 2. die maschinelle Grabenräumung mit Mähkorb nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

(5) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und des § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

(6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## **§ 5 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und zur Vermittlung von Informationen über das NSG sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes und einzelner seiner Bestandteile zu dulden.

Dies gilt insbesondere für

1. die mechanische Bekämpfung nicht standortheimischer Pflanzenarten, insbesondere der Spätblühenden Traubenkirsche (*Prunus serotina*), sofern dadurch der Schutzzweck des Gebietes beeinträchtigt werden kann,
2. die Entkusselung, Pflege und Wiedervernässung der Moorflächen bzw. der typischen Moorvegetation soweit angrenzende Wirtschaftsflächen nicht beeinträchtigt werden, ausgenommen von der Duldungspflicht der Entkusselung sind die in Anlage 1 gesondert gekennzeichneten Flächen.

Diese Maßnahmen können – soweit erforderlich – in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und § 41 Abs. 1 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

## **§ 7 Einvernehmenserklärungen**

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Schutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes vorliegen, ihr nach dieser Verordnung erforderliches Einvernehmen erteilen.
- (2) Die Einvernehmenserklärung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote der §§ 3 und 4 dieser Verordnung verstößt ohne dass eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde, oder wenn durch die zuständige Naturschutzbehörde fristgerecht Einwendungen gegen eine anzeigepflichtige Maßnahme erhoben wurden.
- (3) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 NAGBNatSchG das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Soltau, den 27.06.2013

Landkreis Heidekreis  
Der Landrat